

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

die Geige. Waren sie arm, mußte er 16 Tage in Eisen arbeiten und sie 10 Tage die Geige tragen, oder auch er 8 Tage in Eisen und sie 30 Tage in der Geige.

Als sich einmal der besonders schwere Fall ereignete, daß ein verheirateter Mann eine ledige Person schwängerte, mußte er, weil ohne Geld, 4 Wochen bei Wasser und Brot in harter Gefängnis verbleiben und an den 3 Sonntagen unter solcher Zeit mit entblößten Armen, in der einen Hand ein brennendes Licht in der andern eine Rute haltend, vor der Kirche zu Zell der Pfarrgemeinde vorgestellt werden.

Wenn es sich bei einem Brautpaar nach der Verheirathung erst herausstellte, daß sie vorher unerlaubten Umgang gepflogen, wurden sie dennoch gestraft, aber nur in Geld; meistens mit 11 fl. 25 kr. 5 h.

### Der Prozeß der Weber.

Ein Ereignis, welches die Bewohner von Zell in Aufregung versetzte, war der Streit wegen der Leinwandbeschau. Die Leinwandbeschau zu Zell und Raab wurde schon in den Jahren 1684, 1693, 1694 und 1695 abgeschafft mit dem Hinweis, daß die Beschau nur in Städten und befreiten Märkten stattfinden darf. Die Webermeister von Zell und Raab sollten ihre Leinwand, die zum Verkaufe bestimmt ist, entweder nach Schärding oder nach Nied bringen. Dieser Verordnung widersetzten sich aber die Weber und ließen ihre Leinwand in Zell und Raab beschauen. Als dann 1779 das Innviertel zu Oesterreich kam, wurden sie der Weberzunft zu Niedau einverleibt und sollten ihre Leinwand dorthin zur Beschau bringen. Dagegen protestirten sie und sendeten sogar eine Deputation nach Wien. 1780 waren 35 Webermeister in der Hofmark Zell und von diesen wurden die sieben Widerspenstigen durch den Amtmann Kobelstätter in Arrest gesteckt. Der Streit dauerte bis 1784 fort und die Unnachgiebigen wurden wiederum in Arrest nach Nied gebracht. Es waren dies die Meister Josef Rieseder, Peter und Stefan Treidlinger zu Zell und Johann Kenezeder im Bormarkt. Schließlich mußten die Weber nachgeben und nur hieß es, die Prozeßkosten zahlen; auf jeden traf 1 fl. Da aber unter den Webern eine ziemliche Noth war, wußte der Amtmann die Prozeßkosten nicht hereinzubringen.